OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-200050/2/Gf/RoK

Datum:

Linz, 23. Dezember 2019

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A. G., X L., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Oktober 2019, Zl. 0059380/2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe mit 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 15 Stunden festgesetzt wird; im Übrigen wird die Beschwerde hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich nach § 64 Abs. 2 VStG auf 10 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem LVwG OÖ hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Schreiben vom 19. September 2019 hat die Statistik Austria an den Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) eine Anzeige wegen des Verdachtes des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das Bundesstatistikgesetz (im Folgenden auch: BStatG) i.V.m. der Verdienststrukturstatistik-Verordnung (im Folgenden auch: VStrVO) erstattet.

2. Hierauf hat der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) mit Strafverfügung vom 30. September 2019, Zl. 0059380/2019, über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden) verhängt, weil er im Zeitraum zwischen dem 15. Mai 2019 und dem 19. September 2019 der ihn nach § 9 i.V.m. § 66 BStatG i.V.m. § 10 VStrVO treffenden Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht entsprochen habe.

3. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 8. Oktober 2019 einen Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen dahin begründet, dass er am 4. September 2019 die entsprechenden Daten übermittelt habe.

4. In der Folge wurde mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Oktober 2019, Zl. 0059380/2019, über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Euro) verhängt, weil er bis zum 15. Mai 2019 der ihn nach § 9 i.V.m. § 66 BStatG i.V.m. § 10 VStrVO treffenden Auskunfts- und Mitwirkungspflicht dadurch nicht entsprochen habe, dass er die maßgeblichen Daten nicht übermittelt hat.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen (gerade noch erkennbar) ausgeführt, dass das übersendete Material nicht der angeforderten Datenart entsprochen habe.

5. Gegen dieses ihm am 15. Oktober 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 4. November 2019 – und damit fristgerecht – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wird vorgebracht, dass auf Grund unternehmensinterner Schwierigkeiten und Missverständnisse vorerst nur die Statistik über die Struktur- und Leistungserhebung, am 25. Oktober 2019 jedoch auch die Verdienststrukturerhebung übermittelt worden sei.

6. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) mit Schreiben vom 5. November 2019 unter Anschluss des do. Bezug habenden Aktes (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) vorgelegt, ohne zuvor eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Bundesstatistikgesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt zur do. Zl. 0059380/2019; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte

entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 66 Abs. 1 BStatG begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, der der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 BStatG nicht nachkommt.

Nach § 9 Z. 1 BStatG sind die Auskunftspflichtigen bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 5 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind, verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 BStatG können durch Verordnung statistische Erhebungen u.a. durch Ermittlung von Daten durch Messen, Wägen und Zählen (Z. 4) oder durch Befragung der Auskunftspflichtigen (Z. 5) angeordnet werden.

Nach § 10 Abs. 1 VStrV besteht bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 5 VStrV, in deren Rahmen die nach dieser Verordnung thematisch relevanten Merkmale erhoben werden, eine Auskunftspflicht i.S.d. § 9 BStatG.

2. Im vorliegenden Fall wird zunächst auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dadurch tatbildmäßig gehandelt zu haben, dass er die nach der VStrV maßgeblichen Daten nicht bis zum 15. Mai 2019, sondern erst am 25. Oktober 2019 übermittelt hat.

3. Auf der Ebene des Verschuldens ist zunächst zugunsten des Bf. zu berücksichtigen, dass laut Behördenakt bislang keine Vormerkungen hinsichtlich vorangegangener Verwaltungsübertretungen aufscheinen.

Außerdem hat der Rechtsmittelwerber die relevanten Daten zumindest nach Erlassung des Straferkenntnisses übermittelt, sodass dieses Verhalten als Milderungsgrund i.S.d. § 34 Abs. 1 Z. 15 StGB zu werten ist.

Davon ausgehend findet es das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die verhängte Geldstrafe mit 100 Euro und dem entsprechend die Ersatzfreiheitsstrafe mit 15 Stunden festzusetzen.

4. Insoweit war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem LVwG OÖ ist nach § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f